

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2026)

zum Thema:

**Nachfrage zur Drucksache 19 / 24 713: Drogenkonsumraum und
Drogenkonsummobil für Schöneberg Nord**

und **Antwort** vom 11. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25321

vom 24. Februar 2026

**über Nachfrage zur Drucksache 19 / 24 713: Drogenkonsumraum und
Drogenkonsummobil für Schöneberg Nord**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. In Beantwortung der Drucksache 19 / 24 713 wurde darauf verwiesen, dass Standortmöglichkeiten im Schöneberger Norden für den Einsatz eines Drogenkonsummobils abgeprüft wurden, diese jedoch nicht den technischen Erfordernissen zur Standortgenehmigung genügten (vgl. S.4). Welche Standorte im Schöneberger Norden wurden bislang geprüft und aus welchen Gründen erfüllen diese die technischen Erfordernisse nicht? Ich bitte um eine entsprechende Darstellung, nach den einzelnen abgeprüften Standorten aufgeschlüsselt.
2. Was ist unter den „technischen Erfordernissen“ im Zusammenhang mit der Standortgenehmigung für Drogenkonsummobile konkret zu verstehen? Ich bitte um eine präzise Darstellung der einzelnen Anforderungen sowie der zugrunde gelegten fachlichen und rechtlichen Kriterien.

Zu 1. und 2.:

Zu beachten ist, dass das Drogenkonsummobil immer von einem Beratungsmobil flankiert werden muss. Somit müssen potentielle Stellflächen Platz für zwei Mobile bieten.

Folgende Standorte wurden im Bezirk Tempelhof-Schöneberg bisher mit folgendem Ergebnis geprüft:

Bülowstraße unter dem Hochbahnviadukt	Dieser wurde durch die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) aus Brandschutzgründen angelehnt.
Katzler Straße/ Yorckstraße (Maximilian Kraft Platz)	Dieser Standort hat keinen abgesenkten Bordstein für die Zufahrt der Mobile und befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Bolzplatzes für Kinder. Dort befinden sich eine Toilette der Fa. WALL sowie Sitzmöglichkeiten (Steinquadrate) sowie der U-Bahneingang Yorckstraße. Aus diesem Grund reicht die Fläche für die Aufstellung der Mobile nicht aus. Platz für Fluchtwege und Rettungsfahrzeuge ist nicht vorhanden.
Goeben-/Ecke Bülowstraße	Dort reichte der vorhandene Platz nicht für die Mobile aus, da sich dort bereits eine öffentliche Toilette der Fa. WALL befand.
Kurt-Hiller-Park	Dort wäre der Standort beider Mobile direkt über dem Tunnel der U 7 gewesen. Aufgrund der hohen Gewichte der Fahrzeuge bestand die Gefahr des Einbruchs in den U-Bahntunnel.
Platz am U-Bahnhof Kleistpark (Langenscheidtstraße/Willmannsdamm).	Dort gab es keine ausreichend große Stellfläche für zwei Mobile, ohne den Straßenverkehr zu behindern.
Pkw-Stellflächen zwischen U-Bahnhof-Bülowstraße u. U-Bahnhof-Nollendorfplatz (unter dem Hochbahnviadukt)	Dieser wurde durch die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) aus Brandschutzgründen abgelehnt. Aktuell finden zudem Streckensanierungen der U-Bahn statt.
Vor der Apostel-Paulus-Kirche	Dieser Standort konnte im Zeitraum von 2019 - 2023 genutzt werden (s. Antwort zu 2. der S 19/19948)

Im Zusammenhang mit der Standortgenehmigung müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllt sein:

- Keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Keine Belästigung oder Gefährdung anderer Personen
- Keine Verschmutzung von Verkehrsflächen
- Keine Behinderung des Verkehrs
- Kein Befahren und Abstellen von bzw. auf Spielplätzen
- Berücksichtigung des Gesamtgewichts der Fahrzeuge je nach Beschaffenheit/Untergrund der Stellfläche
- Freihalten von Feuerwehrezufahrten
- Freihalten von Zugängen zu Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächten und Baumscheiben
- Vermeidung von Kabelschäden
- Vorhandensein von Fluchtwegen
- Keine Beeinträchtigung von Rasen- und Pflanzflächen
- Berücksichtigung von Sicherheit und Arbeitsschutz
- Beachtung des Brandschutzes
- Zugang zu Strom- und Wasseranschluss
- Abstand zu Schulen, Kitas, Spielplätzen
- Vorhandensein ausreichender Beleuchtung des Umfeldes bei Dunkelheit und Nebel
- Abstand zu Gebäuden (für z.B. Liefer- und Versorgungszwecke)

Berlin, den 11. März 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege